

## **Förderrichtlinie der Stadt Schifferstadt für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Innenstadtentwicklungsfonds (ISE-Fonds) im Programm „Soziale Stadt“**

Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ wurde dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) für den Stadtkern von Schifferstadt von der ADD in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde im März 2018 zugestimmt. Zur Erreichung der darin enthaltener Ziele soll das privatwirtschaftliche Engagement in Ergänzung zur Förderung von Kleinst-Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds mit einem "Innenstadtentwicklungsfonds" (ISE-Fonds) unterstützt werden. Über die Verwendung der Mittel wird auf der Grundlage dieser Richtlinie entschieden.

Schnell und unbürokratisch umsetzbare investive und nicht investive Maßnahmen im Fördergebiet tragen üblicherweise zur Aktivierung, Motivation und erhöhtem Engagement der Bürger und der Gewerbetreibenden im Stadtteil bei. Für die flexible Gestaltung des Aufgabenspektrums und einer bürgernahen Arbeit soll ein „Innenstadtentwicklungsfonds“ (ISE-Fonds) eingerichtet werden. Die Einrichtung dieses Fonds zielt insbesondere darauf ab, die Schifferstadter Innenstadt attraktiver zu machen und als Zentrum zu stärken.

Der Innenstadtentwicklungsfonds soll sich zu 50 Prozent aus privaten Mitteln finanzieren und wird zu gleichen Teilen aus Mitteln der Städtebauförderung kofinanziert.

### **1. Räumlicher Geltungsbereich und Ziele der Förderung**

- 1.1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Richtlinie entspricht dem Geltungsbereich des Erneuerungsgebietes „Innenstadt“. Die Abgrenzung des Soziale-Stadt-Gebietes ist im beigefügten Plan (siehe Anlage) dargestellt und ist Bestandteil dieser Richtlinie.
- 1.2. Das Instrument des Innenstadtentwicklungsfonds zielt darauf ab, privates Engagement und private Finanzressourcen für die Erhaltung und Entwicklung der Innenstadt zu aktivieren. Der Fonds soll die Möglichkeit eröffnen, finanzielle Mittel flexibel für die kurzfristige Umsetzung kleinteiliger und lokal angepasster Projekte, Aktionen und Maßnahmen einsetzen zu können.
- 1.3. Mit dem Innenstadtentwicklungsfonds sollen Maßnahmen unterstützt werden, die
  - 1.3.1. einen inhaltlichen Bezug zum Erneuerungsgebiet „Innenstadt“ im Sinne der Stabilisierung, Erneuerung, Verbesserung und Vitalisierung haben,
  - 1.3.2. einen Bezug zum ISEK und dessen Zielen haben,
  - 1.3.3. einen Nutzen für die Allgemeinheit im Erneuerungsgebiet erwarten lassen,
  - 1.3.4. das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/ Vereinen und anderen Akteurinnen und Akteuren fördern und stärken und
  - 1.3.5. das Image und die Identifikation mit der Innenstadt fördern.
- 1.4. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt dem/der Antragsteller/in.

## 2. Fördergegenstand

- 2.1. Mit Mitteln aus dem Innenstadtentwicklungsfonds können investive und nicht investive Maßnahmen zur Erreichung der unter Ziffer 1 genannten Förderziele gefördert werden.
- 2.2. Dabei ist zu beachten, dass die Mittel aus der Städtebauförderung ausschließlich für investive und investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen einzusetzen sind. Die Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen (private Mittel), können auch für nicht-investive Maßnahmen genutzt werden.
- 2.3. Folgende Maßnahmen bzw. Kosten können **nicht** gefördert werden:
  - 2.3.1. Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung),
  - 2.3.2. Maßnahmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Schifferstadt gehören,
  - 2.3.3. Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsauftrages zu werten),
  - 2.3.4. Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist,
  - 2.3.5. Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen,
  - 2.3.6. unbefristete Maßnahmen,
  - 2.3.7. reguläre Personalkosten und laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin/des Antragstellers,
  - 2.3.8. alle Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

## 3. Rechtsgrundlagen

- 3.1. Verwaltungsvorschrift zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV-StBauE)
- 3.2. Richtlinien für die Verwendung der Mittel des Innenstadtentwicklungsfonds
- 3.3. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- 3.4. Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere die §§ 23 und 44 i.V.m. VV zu § 44 LHO
- 3.5. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- 3.6. § 18 Abs. 1 Nr. 11 Landesfinanzausgleichsgesetz (L FAG)

## 4. Art und Umfang der Fördermittel

- 4.1. Der Fonds finanziert sich zu 50 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden und zu 50 Prozent aus privaten Mitteln z. B. der Wirtschaft und des Einzelhandels, von sonstigen Interessenten oder Spendern. Die Einzahlung privater Mittel ist Voraussetzung für die Aufstockung durch Städtebaufördermittel in derselben Höhe.

- 4.2. Es ist beabsichtigt, aus der Städtebauförderung vorbehaltlich der im Förderprogramm und im kommunalen Haushalt verfügbaren Mittel einen Anteil (Bund, Länder und Stadt) von bis zu 20.000 € jährlich bereitzustellen. Damit beträgt die Höhe des Innenstadtentwicklungsfonds insgesamt 40.000 € (einschließlich der privaten Mittel in Höhe von maximal 20.000 €).
- 4.3. Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 10.000 € (brutto) begrenzt. Die Höhe der beantragten Zuwendung soll dem Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Zuwendung mindestens 100 € beträgt (Bagatellgrenze).
- 4.4. Die Zuwendung wird grundsätzlich zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt. Abweichungen in den Kostenpositionen müssen von dem Entscheidungsgremium genehmigt werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.
- 4.5. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten (Fehlbedarfsfinanzierung). Die Zuwendung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen Mittel und ggf. Mittel Dritter, verbraucht sind.
- 4.6. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht - weder dem Grunde noch der Höhe nach - nicht. Aus der Bewilligung einer Maßnahme lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten.
- 4.7. Fördermittel können nur gewährt werden, soweit die Haushaltslage der Stadt Schifferstadt sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse dies zulassen.

## 5. Antragsverfahren

- 5.1. Anträge auf Bewilligung von Fördermitteln aus diesem Fonds können natürliche und juristische Personen stellen.
- 5.2. Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich oder per Email einzureichen:

Stadtverwaltung Schifferstadt  
Fachbereich 2 – Bauen und Umwelt  
Marktplatz 2  
67105 Schifferstadt  
elke.reimer@schifferstadt.de
- 5.3. Die Antragstellung ist ganzjährig möglich und sollte spätestens 8 Wochen vor der nächsten Sitzung des Vergabegremiums erfolgen. Das entsprechende Sitzungsdatum wird über eine offizielle Bekanntmachung mitgeteilt. Der zuständige Fachbereich 2 sammelt alle Anträge für die nächste Sitzung des Vergabegremiums.
- 5.4. Anträge sind über das dafür vorgesehene Antragsformular zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten:
  - 5.4.1. Titel der Maßnahme
  - 5.4.2. Kontaktdaten des Antragstellers und Ansprechperson
  - 5.4.3. Projektbeschreibung
  - 5.4.4. Begründung und Ziele der Maßnahme

- 5.4.5. Zeitpunkt der Umsetzung
- 5.4.6. Zuschussbedarf und Darstellung weiterer Mittel für die Maßnahme
- 5.4.7. Versicherung, dass keine anderen Mittel zur Finanzierung vorhanden sind
- 5.4.8. detaillierte Kostenkalkulation
- 5.4.9. bei Beantragung von Honorar: Qualifikationsnachweis für das eingesetzte Personal
- 5.4.10. Vergleichsangebote
- 5.4.11. Bankverbindung
- 5.5. Die Stadtverwaltung verwaltet den Innenstadtentwicklungsfonds für die Stadt Schifferstadt. Sie prüft, ob das jeweilige Vorhaben nach den geltenden Förderrichtlinien der Städtebauförderung grundsätzlich förderfähig ist sowie den Zielsetzungen des ISEK und den Förderkriterien entspricht und leitet den Förderantrag an das Vergabegremium weiter.
- 5.6. Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit Einreichung des Förderantrages vorzulegen ist. Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Höhe eine Maßnahme gefördert wird, trifft das Vergabegremium.
- 5.7. Die Stadtverwaltung erstellt auf der Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums einen schriftlichen Bescheid. Nach Erteilung des Bewilligungsbescheides dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen. Bei wesentlichen Abweichungen vom bewilligten Förderantrag oder einer Veränderung der Zweckbestimmung der Zuwendung ist das Vergabegremium zu beteiligen.
- 5.8. Die endgültige Festlegung des Zuwendungsbetrages erfolgt nach Durchführung der Maßnahme auf der Grundlage der nachgewiesenen und von der Stadtverwaltung geprüften Kosten. Der endgültige Zuwendungsbetrag wird durch einseitige Erklärung der Stadtverwaltung Bestandteil der Bewilligung.
- 5.9. Die Überschreitung der der Bewilligung zugrunde liegenden Kosten begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf eine höhere Förderung. Die Mehrkosten können vom Vergabegremium ausnahmsweise insoweit anerkannt werden, als diese im Rahmen der Ausführung der Maßnahme angefallen sind und für notwendig erklärt werden können. Zusätzliche nicht vereinbarte Ausgaben können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Eine Unterschreitung der veranschlagten Kosten führt hingegen zu einer anteiligen Ermäßigung des Zuschusses.

## 6. Vergabegremium

- 6.1. Über die Vergabe der Mittel aus dem Innenstadtentwicklungsfonds entscheidet ein Vergabegremium.
- 6.2. Dieses gründet sich aus elf Mitgliedern:
  - Der Bürgermeisterin Frau Ilona Volk,
  - einem/einer Vertreter/in aus dem Fachbereich 2 der Stadtverwaltung,
  - einem/einer Vertreter/in aus dem Quartiersmanagement,

- dem/der Behindertenbeauftragten,
- 2 Vertreter/innen des Ausschusses PSS (von diesem zu bestimmen),
- 2 Vertreter/innen der Werbegemeinschaft Schifferstadt (von dieser zu bestimmen),
- einem/einer Vertreter/in des Migrationsbeirats (von diesem zu bestimmen),
- einem/einer Vertreter/in des Seniorenbeirats (von diesem zu bestimmen),
- einem/einer Vertreter/in des Jugendstadtparlaments (von diesem zu bestimmen).

Die als Vertreter/innen für das Vergabegremium bestimmten Mitglieder müssen Bürger/innen aus dem Soziale-Stadt-Gebiet sein.

- 6.3. Das Gremium tagt mindesten zwei Mal im Jahr.
- 6.4. Den Vorsitz hat die Bürgermeisterin Frau Ilona Volk.
- 6.5. Die Vertreter/innen des Vergabegremiums verlieren ihre Mitgliedschaft mit Ausscheiden aus dem jeweiligen Beirat oder mit der Abtretung ihrer Funktion. Das Vergabegremium hat ein Nachbenennungsrecht. Scheiden andere Vertreter aus, entscheiden die Verbliebenen über eine entsprechende Neuaufnahme eines Mitglieds.
- 6.6. Das Vergabegremium entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Stimmrecht haben nur die Mitglieder. Vertretungsvollmachten können nicht erteilt werden.
- 6.7. Das Vergabegremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vergabegremiums gefasst, wenn die einfache Mehrheit nicht gegeben ist gilt der Antrag als abgelehnt. Mitglieder des Vergabegremiums, die zugleich Antragsteller/in einer Maßnahme sind, werden von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Die Bewilligung einer Zuwendung kann unter Auflagen erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 6.8. Die förderrechtlich gültigen Anträge werden im Vergabegremium diskutiert und ggf. in eine Rangfolge gebracht. Das Vergabegremium kann im Rahmen seiner Entscheidung projektspezifische Auflagen und Ausnahmen aussprechen oder nur einzelne Punkt des Zuwendungsantrages bewilligen.
- 6.9. Geschäftsstelle des Innenstadtentwicklungsfonds ist die Stadtverwaltung der Stadt Schifferstadt, Marktplatz 2, 67105 Schifferstadt. Geschäftsführer-/in ist das Quartiersmanagement.

## **7. Bewilligung, Verwendungsnachweis und Kostenerstattung**

- 7.1. Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Zuwendungen werden nach Vorlage der bezahlten Rechnungen und Zahlungsbelege gewährt. Ist der Antragsteller/die Antragstellerin vorsteuerabzugsberechtigt, wird die Zuwendung als Nettobetrag ausgezahlt.

- 7.2. Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb von 4 Wochen ein Verwendungsnachweis mit einer Vorlegung der entsprechenden Rechnungen zu erstellen und der Stadtverwaltung Schifferstadt, Fachbereich 2 zur Prüfung vorzulegen.
- 7.3. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Stadtverwaltung der Stadt Schifferstadt werden die Fördermittel ausgezahlt. Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten förderfähigen Kosten geringer als der durch Zuwendungsbescheid bewilligte Kostenrahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung des bewilligten Kostenrahmens ist ausgeschlossen.
- 7.4. Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin kann der Bewilligungsbescheid aufgehoben und bereits aus- gezahlte Zuwendungen zurückgefordert werden.
- 7.5. Mit Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs werden zurückzuzahlende Zuwendungen fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird am Tage seiner Feststellung wirksam.

## 8. Zweckbindungsdauer

Die Zweckbindungsdauer für investive Maßnahmen (wie z. B. feste Installationen oder bewegliche Gegenstände) wird im Bewilligungsbescheid festgesetzt und ist vom/von der/dem Zuwendungsempfänger/in einzuhalten und sicherzustellen (Afa-Tabelle).

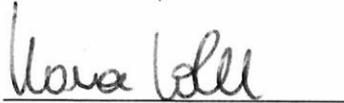
## 9. Verpflichtung zur Einhaltung der Zuwendungsbedingungen

Dem Vergabegremium und Bediensteten der Stadt Schifferstadt ist bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme zu prüfen und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.

## 10. Inkrafttreten

- 10.1. Der Stadtrat der Stadt Schifferstadt hat diese Richtlinie am 03.09.2020 beschlossen. Die ADD hat diese Richtlinie mit Schreiben vom 19.06.2020 genehmigt.
- 10.2. Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schifferstadt,



Ilona Volk, Bürgermeisterin

